

Freundes- und Förderkreis der Grundschule Bellheim e.V.

**Schulstraße 2
76756 Bellheim**

Satzung

V. 2.0 – 01/2017

Satzung

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen

"Freundes- und Förderkreis der Grundschule Bellheim e.V."

2. Der Sitz des Vereins ist Bellheim.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 60 AO).

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- 1.1 Bereitstellung von Finanzierungshilfen für die Grundschule Bellheim um

- a) die erzieherischen und unterrichtlichen Belange der Schule im Interesse der Kinder zu fördern,
- b) Hilfsmittel für Schüler und Schule zu ergänzen und zu verbessern sowie
- c) Schüler im Bedarfsfall bei Schulunternehmungen zu unterstützen.

- 1.2 Kontaktpflege zwischen Eltern, Erziehungsberechtigten, Lehrkräften, Schülern, ehemaligen Schülern und Lehrkräften untereinander und zur Schule.

2. Es gelten folgende Grundsätze:

- 2.1 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.2 Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3 Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Beteiligung am Vereinsvermögen.
- 2.4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Satzung

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person sein.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand - bei Vorliegen der Beitrittserklärung mit einfacher Mehrheit. Die Mitgliedschaft endet durch Tod oder durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Die Austrittserklärung kann nur unter Einhaltung einer Monatsfrist zum Jahresende erfolgen.
3. Gegen die Ablehnung kann der Bewerber die Entscheidung der Mitgliederversammlung auf Antrag herbeiführen.
4. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, an Wahlen, Abstimmungen und Veranstaltungen im Rahmen der satzungsrechtlichen Bestimmungen teilzunehmen.
5. Jedes Mitglied sollte sich für die Ziele des Vereins einsetzen.
Die Inhaber von Ämtern sind verpflichtet, Ihre Aufgaben nach besten Kräften gewissenhaft zu erfüllen. Sie haben über ihre Tätigkeit der Mitgliederversammlung zu berichten.
6. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat einen Beitrag zu entrichten.
Die Höhe des Beitrages bestimmt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.
7. Das Recht eines Mitglieds ruht, wenn es den Beitrag länger als 6 Monate nicht entrichtet hat.
8. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es vorsätzlich gegen die Satzung verstößt oder den Zwecken des Vereins zuwiderhandelt und ihm damit Schaden zufügt. Es muss vorher vom Vorstand angehört werden.
9. Vereinsschädigend verhält sich insbesondere, wer
 - a) Vereinsvermögen veruntreut oder
 - b) seinen Beitragsverpflichtungen trotz Zahlungsfähigkeit und zweimaliger schriftlicher Mahnung für mindestens ein Jahr nicht erfüllt.

§ 4 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - 1.1 Die Mitgliederversammlung
 - 1.2 Der Vorstand

Satzung

§ 5 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

Ihr obliegt:

- a) Die Beschlussfassung über alle wichtigen Angelegenheiten des Vereins,
- b) die Entgegennahme des Jahresberichtes und des Kassenberichts sowie die Entlastung des Vorstandes nach Rechnungsprüfung,
- c) die Wahl des Vorstandes sowie zweier Rechnungsprüfer,
- d) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- e) die Beschlussfassung über die Berufung gegen die Ablehnung der Aufnahme oder den Ausschluss von Mitgliedern,
- f) die Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und
- g) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn

- a) der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält oder
- b) mindestens 1/10 der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Zweckes verlangen.

3. Die Einberufung hat in schriftlicher Form zu erfolgen.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem Stellvertreter,
- c) dem Schriftführer,
- d) dem Rechnungsführer,
- e) dem Schulleiter/der Schulleiterin der Grundschule Bellheim,
- f) dem/der Vorsitzenden des Schulelternbeirates oder im Verhinderungsfall seines/r Stellvertreters/in und
- g) zwei Beisitzern.

Satzung

§ 6 Vorstand ff.

2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten, die nicht Aufgabe der Mitgliederversammlung sind, zuständig.
3. Der Verein wird durch den Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Vorstand ist in diesem Sinne der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

§ 7 Verfahrensordnung

1. Die Organe des Vereins sind beschlussfähig, wenn sie mindestens eine Woche vorher mit Angabe der Tagesordnung schriftlich einberufen worden sind. Beim Vorstand müssen mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sein.

Vor Eintritt in die Tagesordnung hat der Vorsitzende die Beschlussfähigkeit festzustellen.

Bei Beschlussunfähigkeit hat der Vorsitzende die Sitzung aufzuheben und Zeit und Tagesordnung für die nächste Sitzung zu bestimmen. Dabei ist er an Form und Frist nicht gebunden. Die Sitzung ist dann in jedem Fall beschlussfähig, sofern in der Einladung darauf hingewiesen ist und zur Sitzung mindestens 24 Stunden vorher eingeladen wird.

2. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Für Satzungsänderungen ist die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, für einen Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von 3/4 der Stimmen aller stimmberechtigten Mitglieder.

3. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn dass ein Viertel der anwesenden Mitglieder Geheimabstimmung verlangt.
4. Wahlen des Vorstandes sind geheim und erfolgen durch Stimmzettel. Die Wahl des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgen in getrennten Wahlgängen.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
6. Als Rechnungsprüfer kann nicht gewählt werden, wer Vorstandsmitglied ist.
7. Der Vorstand ist alle 2 Jahre neu zu wählen.

Satzung

§ 8 Allgemeine Bestimmungen

1. Die Mittel des Vereins sind zweckgebunden.
2. Beiträge und Spenden werden auf dem Vereinskonto angelegt.
3. Bescheinigungen über Beiträge und Spenden zur Vorlage beim Finanzamt werden auf Antrag ausgestellt.
4. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Träger der Grundschule Bellheim, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 9 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit dem Beschluss der Mitgliederversammlung vom 26.01.2017 in Kraft.

gez. **Jürgen Petrick**
- 1. Vorsitzender -